



B e r i c h t

über die örtliche Prüfung der

Jahresabschlüsse

des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung

für die Wirtschaftsjahre

2 0 1 3

bis

2 0 1 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum	4
1. Gegenstand der Prüfung	4
2. Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2012	4
3. Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015	4
4. Überörtliche Prüfung	5
II. Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebes	5
1. Unternehmensform, Rechtsgrundlagen	5
2. Rechnungswesen	6
III. Wirtschaftsplan	6
IV. Rechnungslegung	7
1. Jahresabschlüsse 2013 bis 2015	7
2. Buchführung	7
3. Lagebericht	7
V. Bilanz	8
1. Aktivseite	9
1.1 Anlagevermögen	9
1.2 Entwicklung Anlagevermögen	10
2. Passivseite	11
2.1 Eigenkapital	13
2.2 Ertragszuschüsse und Investitionszuwendungen	13
2.3 Zuweisungen und Zuwendungen	14
2.4 Gesamtschulden	14
2.5 Fazit Passivseite	15
VI. Vermögensplan	15
1. Vermögensplanabrechnung	16
2. Kapitalflussrechnung	17
VII. Erfolgsplan	19
1. Planvergleich	19
2. Ergebnisvorausschätzung	24
3. Gewinn- und Verlustrechnung	25
4. Ertrags- und Aufwandsbeurteilung	25
5. Ausgleich von Kostenüber-/ unterdeckung	26
6. Fazit	26

VIII. Sonstige Prüfungsfeststellungen	27
1. Abwasserbeiträge und Kostenersätze	27
2. Verbrauchsabrechnung	27
2.1 Abwassergebühren – Abrechnung	27
2.2 Abwassergebühren – landwirtschaftliche Betriebe	27
2.3 Eigenwasserförderer	28
2.4 Starkverschmutzerzuschläge	28
2.5 Straßenkostenentwässerungsanteil	28
3. Klärschlamm Entsorgung	28
4. Forderungen gegenüber der Gemeinde Bad Überkingen	29
5. Unvermutete Kassenprüfungen	29
6. Prüfung der Bauausgaben	30
IX. Prüfungsergebnis	31

I Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum

1. Gegenstand der Prüfung

Eigenbetriebe haben die Vorschriften des Gesetzes über den Eigenbetrieb der Gemeinden (EigBG BW) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) sowie die Verordnung des Innenministeriums über Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO BW) vom 07. Dezember 1992 zu beachten.

Aus § 7 EigBVO BW ist herzuleiten, dass für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung finden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und Unterlagen.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012

Der Gemeinderat hat die Jahresabschlüsse 2010 und 2012 am 18.12.2013 festgestellt und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt.

In der Stadt-Info vom 19.02.2014 wurden die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt gegeben. Sie wurden vom 17.02.2014 bis zum 07.03.2014 im rechtlich erforderlichen Rahmen ausgelegt.

3. Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 16 Abs. 2 EigBG i.V.m. § 111 GemO und § 9 GemPrO die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung vor der Feststellung durch den Gemeinderat aufgrund der Unterlagen der Gemeinde und des Eigenbetriebs in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO sachlich, rechnerisch und förmlich zu prüfen.

Die Prüfungstätigkeit erfordert umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich des gesamten Verwaltungshandelns und der Eigenbetriebe. Damit verbunden sind zwangsläufig nachhaltige und zeitaufwändige Einarbeitungsprozesse. Der gesetzliche Prüfungsauftrag ist nur mit einer adäquaten Besetzung zu gewährleisten, insbesondere auf der wichtigen Stellvertreterstelle, die eigenständig zahlreiche Prüfungsgebiete abdecken muss.

Die Stellvertreterstelle war allerdings im gesamten Prüfungszeitraum über zum Teil mehrjährige Zeiträume krankheitsbedingt unbesetzt.

Der Prüfungsumfang und die Prüfungsdichte sind seit Jahren nachhaltig beeinträchtigt. Diese krankheitsbedingten Ausfälle können mit dem vorhandenen Personalbestand nicht aufgefangen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt bittet die verspätete Vorlage der Schlussberichte zu entschuldigen.

Die Prüfung der Jahre 2013 bis 2015 beschränkt sich weitgehend auf die Jahresabschlüsse und die Wirtschaftspläne. Auf die Darstellung von Schwerpunktprüfungen wurde verzichtet, soweit keine wesentlichen Beanstandungen festzustellen waren, um die Feststellung der Jahresabschlüsse zu ermöglichen.

4. Überörtliche Prüfung

Die GPA hat in der Zeit vom 01.10.2012 bis 30.11.2012 die überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Jahre 2007 bis 2011 beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vorgenommen und hierüber den Prüfungsbericht vom 04.06.2013 abgegeben. Zum Abschluss dieser überörtlichen Prüfung hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 18.07.2014 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Mittlerweile hat die GPA in der ersten Jahreshälfte 2017 eine Prüfung der Jahre 2012 bis 2015 durchgeführt. Dieses Prüfungsverfahren war zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht abgeschlossen.

II. Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebes

1. Unternehmensform, Rechtsgrundlagen

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird seit seiner Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt zum 01.01.1998 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) und der Betriebssatzung geführt.

Zu den Aufgaben des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung gehört nach der Betriebssatzung unter anderem,

- das anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten,
- die Behandlung, Verwertung und Beseitigung des Klärschlammes,
- die Ableitung des Abwassers der Anschlussgemeinde Bad Überkingen, im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

2. Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb wird seit 1998 nach der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Diese Arbeiten wurden ab 2003 von der EVF übernommen. Auf die Vereinbarung vom 02.03.2005/08.03.2005 und den 1. Nachtrag vom 18.12.2007/19.12.2007 wird verwiesen.

Dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde die Übertragung der Kassengeschäfte nach § 94 GemO am 11.01.2006 mitgeteilt. Die Löhne und Gehälter werden von der Stadtverwaltung über das Kommunale Rechenzentrum abgerechnet. Die Abwassergebühren werden von der EVF im Auftrag des Eigenbetriebs Abwasser erhoben und an diesen abgeführt.

III. Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Der Wirtschaftsplan ist nicht als Satzung zu beschließen. Ein reiner Gemeinderatsbeschluss reicht aus. Deshalb erfolgt auch keine öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes.

Nachfolgend sind die vom Gemeinderat beschlossenen und vom Regierungspräsidium genehmigten Wirtschaftspläne mit den jeweiligen Festsetzungen dargestellt.

Festsetzungen Wirtschaftsplan	2013	2014	2015
im Erfolgsplan			
Erträge	4.080.390,00 €	4.292.803,00 €	4.275.339,00 €
Aufwendungen	4.080.390,00 €	4.292.803,00 €	4.275.339,00 €
Jahresverlust/-gewinn	0,00 €		
im Vermögensplan			
Einnahmen (Finanzierungsmittel)	4.151.000,00 €	3.410.500,00 €	3.393.200,00 €
Ausgaben /Finanzierungsbedarf)	4.151.000,00 €	3.410.500,00 €	3.393.200,00 €
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen	2.494.000,00 €	1.292.000,00 €	1.421.000,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungserm.	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Das gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der jeweiligen Wirtschaftspläne mit Erlass bestätigt.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Höchstbetrag der Kassenkredite wurden genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile waren nicht enthalten.

IV. Rechnungslegung

1. Jahresabschlüsse 2013 bis 2015

Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Die Jahresabschlüsse wurden weitgehend form- und fristgerecht erstellt.

Die Abschlussunterlagen entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen.

2. Buchführung

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den geprüften Unterlagen, entnommenen Informationen haben uns zur Überzeugung geführt, dass die über die Buchführung gewonnenen Daten ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet wurden.

3. Lagebericht

Der Lagebericht steht jeweils mit den Jahresabschlüssen und unseren bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

Im Lagebericht sind die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

V. Bilanz

Die Bilanz ist gemäß § 8 Abs. 1 EGBVO nach Formblatt 1 aufzustellen. Die Bilanzen 2013, 2014 und 2015 entsprechen den Formvorschriften.

Die Entwicklung der Bilanzsumme ist geprägt durch fortlaufende Tilgungen und Abschreibungen sowie eine geringe Investitionstätigkeit.

Bilanzzahlen

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Anlagevermögen	33.415.855,80 €	32.065.960,89 €	30.899.798,13 €
Umlaufvermögen	506.732,42 €	292.694,37 €	907.718,07 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	
Summe Aktivseite	33.922.588,22 €	32.358.655,26 €	31.807.516,20 €
Veränderungen Vorjahr	-1.194.686,21 €	-1.563.932,96 €	-551.139,06 €
Eigenkapital	1.076.211,93 €	1.079.988,02 €	1.203.470,33 €
Empfangene Ertragszuschüsse	4.096.435,86 €	3.960.793,86 €	3.825.335,86 €
Investitionszuweisungen	5.809.338,00 €	5.484.486,00 €	5.159.753,00 €
Rückstellungen	100.000,00 €	100.000,00 €	50.000,00 €
Verbindlichkeiten	22.840.602,43 €	21.733.387,38 €	21.568.957,01 €
Summe Passivseite	33.922.588,22 €	32.358.655,26 €	31.807.516,20 €
Veränderungen Vorjahr	-1.194.686,21 €	-1.563.932,96 €	-551.139,06 €

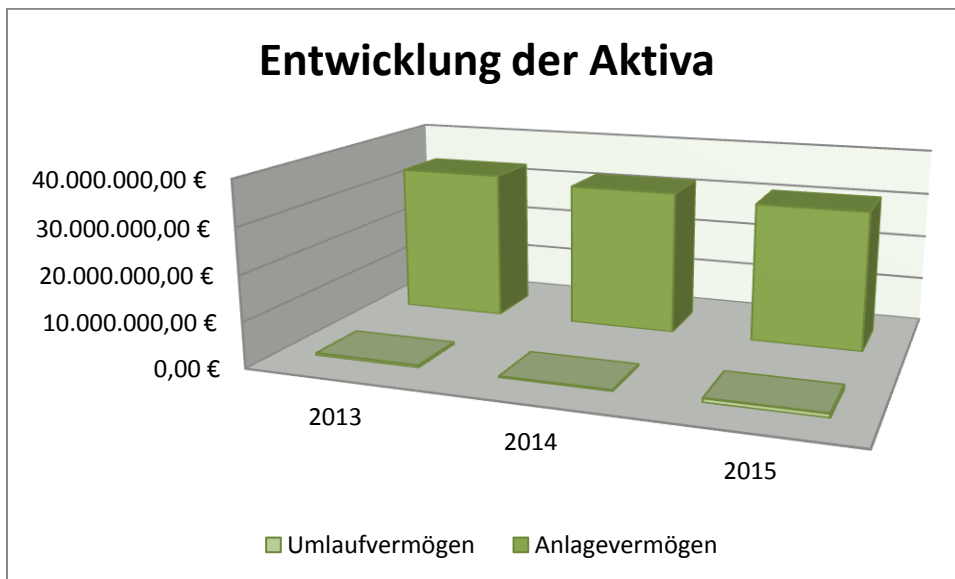
Die wesentlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (Bilanzierungsrichtliniengesetz von 1985) sind erfüllt:

Das Saldierungsverbot gem. § 246 Abs.2 HGB, § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB ist beachtet worden: Die Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln anzusetzen und zu bewerten. Eine Verrechnung von Vermögen und Schulden oder von Erträgen und Aufwendungen ist grundsätzlich unzulässig

Die Bilanzklarheit gem. § 243 Abs. 2 HGB ist erfüllt: Ein sachverständiger Dritter kann sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens verschaffen.

Die Bilanzwahrheit ist ebenso erfüllt: Die Ansätze in der Bilanz sind richtig und tatsächlich vorhanden. Der Jahresabschluss ist in nachprüfbarer Form ordnungsgemäß aus Belegen abgeleitet und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt.

1. Aktivseite



Die Vermögensseite besteht ganz überwiegend aus Anlagevermögen. In den Jahren 2013 bis 2015 schwankte es kaum mit einem Anteil von 97,15% bis 99,10%.

1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen gehören die Gegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Das Anlagevermögen ist gegliedert in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen.

Das Anlagevermögen ist in der Bilanz mit den Buchwerten auszuweisen. Die Entwicklung der einzelnen Posten ist zwingend im Anhang darzustellen.

Diese Voraussetzungen sind jeweils für die Jahre 2013 bis 2015 erfüllt.

Anlagevermögen	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	55.786,00 €	147.389,00 €	114.245,00 €	78.901,00 €	29.390,00 €
II. Sachanlage					
1. Grundstücke mit Bauten	458.076,25 €	455.895,25 €	454.285,75 €	452.104,75 €	449.923,75 €
2. Abwasserreinigungsanlagen	5.510.271,00 €	5.242.022,00 €	4.989.605,00 €	4.722.921,00 €	4.458.234,00 €
3. Abwassersammlungsanlagen	26.632.219,11 €	26.116.213,11 €	25.162.524,11 €	24.817.015,11 €	23.798.218,21 €
4. Maschinen	2.903.762,00 €	2.489.287,00 €	2.211.408,00 €	1.884.830,00 €	1.599.435,00 €
5. Betriebs- und Geschäftsausst.	26.493,00 €	19.294,00 €	26.982,00 €	22.832,00 €	21.338,00 €
6. Anlagen im Bau	360.980,08 €	226.229,59 €	456.805,94 €	87.357,03 €	543.259,17 €
Summe Sachanlagen	35.891.801,44 €	34.548.940,95 €	33.301.610,80 €	31.987.059,89 €	30.870.408,13 €
Gesamt	35.947.587,44 €	34.696.329,95 €	33.415.855,80 €	32.065.960,89 €	30.899.798,13 €

Die Abschreibung erfolgte nach unseren Erkenntnissen rechtmäßig.

Die Sachanlagen sind zu Herstellungskosten bewertet und werden entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer in gleichbleibenden Jahresraten abgeschrieben.

Planmäßige Abschreibungen (Regelabschreibungen)

Die planmäßigen Abschreibungen im Sachanlagevermögen sind so vorzunehmen, dass die Abschreibungsbeträge den Verbrauch des wirtschaftlichen Nutzungspotenzials über die Nutzungsdauer widerspiegeln. Im Wirtschaftsjahr des Zugangs sind grundsätzlich nur die auf den Zeitraum zwischen Herstellungszeitpunkt und dem Bilanzstichtag entfallenden planmäßigen Abschreibungen zu verrechnen.

Sofortabschreibung (Abschreibung geringfügige Wirtschaftsgüter)

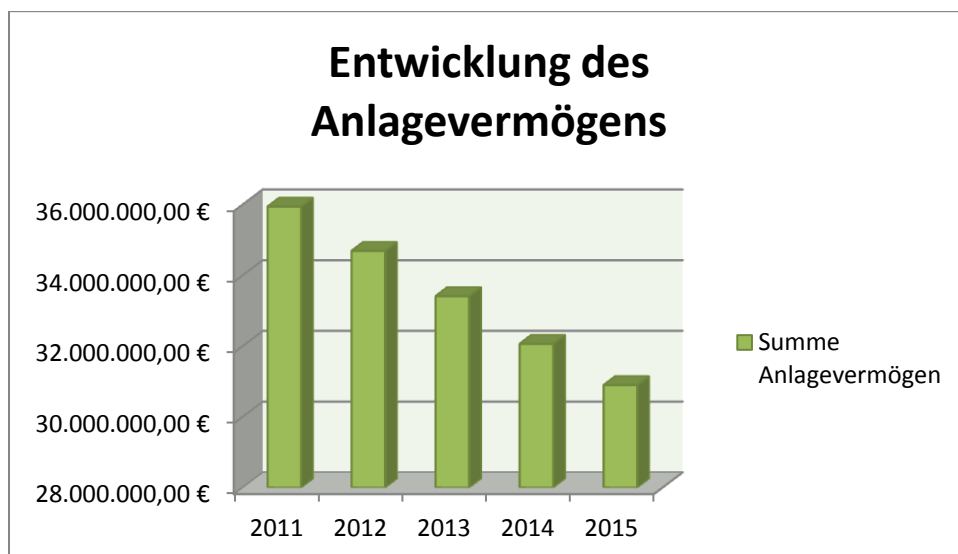
Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis 150 € sind im Zugangsjahr sofort abzuschreiben.

Anlagen im Bau

Als Anlagen im Bau sind diejenigen Aufwendungen zu aktivieren, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag gemacht worden sind, ohne dass die Anlagen bereits endgültig fertiggestellt sind.

Die Herstellungskosten der im Bau befindlichen Anlagen sind in der Bilanz und im Anlagenspiegel getrennt von den fertigen Anlagen unter der Position "Anlagen im Bau" nachgewiesen.

1.2 Entwicklung Anlagevermögen



Die Werte unter Zugänge in der Übersicht unten weisen Investitionen in Sachanlagen aus. Schwerpunkte der Investitionstätigkeit betreffen den Ausbau des Kanalnetzes.

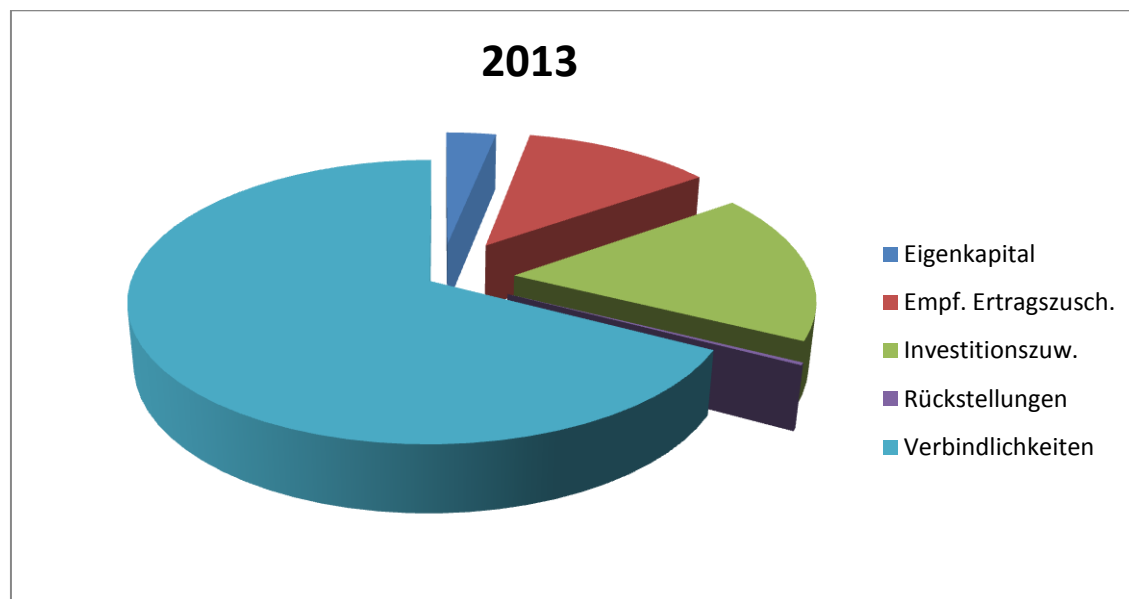
Den Investitionen stehen deutlich höhere Abschreibungen gegenüber. Folglich nahm das langfristig gebundene Vermögen in 2013, 2014 und 2015 weiter ab.

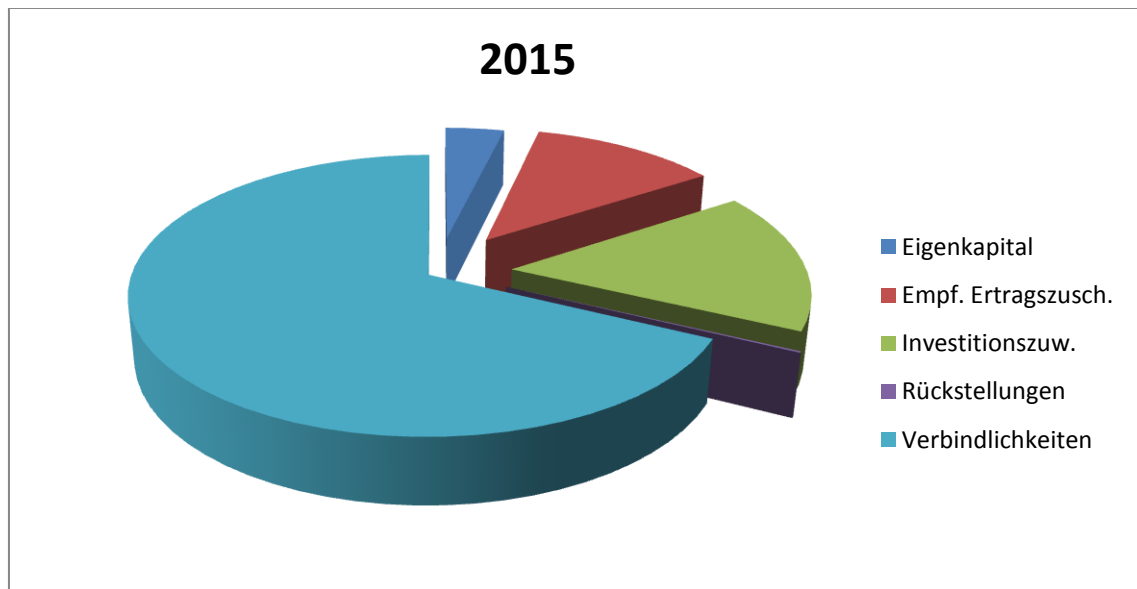
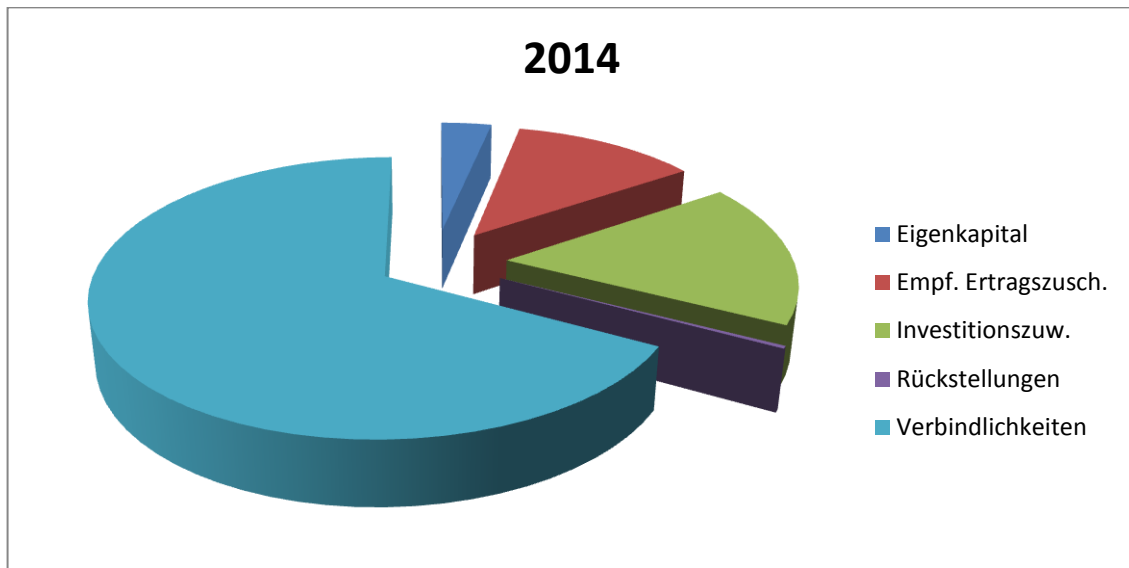
Entwicklung Anlagevermögen	2011	2012	2013	2014	2015
Anschaffungswerte (Fortschreibung)					
Anfangsbestand	37.427.861,36 €	35.947.587,44 €	34.695.705,20 €	33.415.855,80 €	32.065.960,89 €
Zugänge	444.414,63 €	470.211,24 €	390.231,08 €	315.308,54 €	531.465,97 €
Abgänge	0,00 €	364.497,13 €	485,22 €	624,75 €	0,00 €
Umbuchung aus Anlagen im Bau	0,00 €	364.075,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Endstand	37.872.275,99 €	36.417.377,30 €	35.085.451,06 €	33.730.539,59 €	32.597.426,86 €
Abschreibungen	1.924.688,55 €	1.722.008,48 €	1.670.080,48 €	1.664.578,70 €	1.697.628,73 €
Abgänge	0,00 €	336,38 €	485,22 €	0,00 €	0,00 €
Buchwert	35.947.587,44 €	34.695.705,20 €	33.415.855,80 €	32.065.960,89 €	30.899.798,13 €

Der Anlagennachweis ergibt sich aus der EDV-gestützten Anlagebuchhaltung; er stimmt mit dem Bilanzausweis überein.

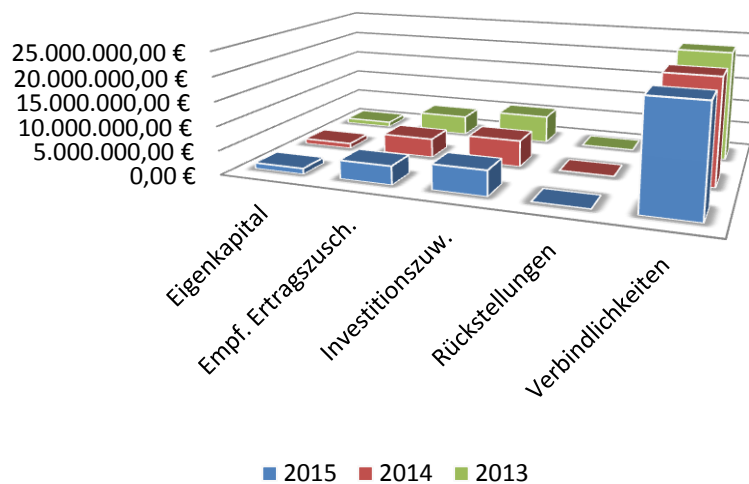
2. Passivseite

Auf der Kapitalseite der Bilanz überwiegen in allen Wirtschaftsjahren 2013 bis 2015 die Verbindlichkeiten und die Investitionszuweisungen. Diese Posten geben Aufschluss über die Mittelverwendung bzw. Liquidität. Sie zeigen an, mit welchen Mitteln das Vermögen finanziert ist.





Entwicklung Passiva



2.1 Eigenkapital

§ 12 Abs. 2 Satz 1. EigBG gibt vor, dass der Eigenbetrieb mit angemessenem Stammkapital auszustatten ist.

Bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen, bei denen Anschluss- und Benutzungszwang gegeben ist und Einnahmen über öffentlich-rechtliche Entgelte erzielt werden, besteht ein geringes Unternehmensrisiko und es kann auf ein Stammkapital verzichtet werden.

Bei der Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt Ende 1997 wurde auf eine Eigenkapitalausstattung verzichtet (GR-Beschluss vom 17.11.1997).

Die Eigenkapitalquote wird dennoch durch das jeweilige Jahresergebnis beeinflusst (Gewinn/Verlust).

Bei den Rücklagen sind Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand (Ausgleichsstock) nachgewiesen.

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Rücklagen	130.009,25 €	130.009,25 €	130.009,25 €	130.009,25 €	130.009,25 €
Gewinnvortrag	1.231.373,27 €	1.002.311,86 €	752.071,30 €	588.255,24 €	702.267,93 €
Jahresgewinn	362.568,02 €	220.319,88 €	194.131,38 €	361.723,53 €	371.193,15 €
Eigenkapital	1.723.950,54 €	1.352.640,99 €	1.076.211,93 €	1.079.988,02 €	1.203.470,33 €

Die Jahresgewinne müssen jeweils an den Gebührenzahler zurückgegeben werden, so dass sich das Eigenkapital reduzieren wird.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks hat Vorrang vor der Gewinnerzielung (§ 102 Abs. 2 GemO).

2.2 Ertragszuschüsse und Investitionszuwendungen

Bezüglich der Bilanzierung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter hat der Eigenbetrieb ein Wahlrecht. Die empfangenen Ertragszuschüsse können von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt oder als eigener Bilanzposten passiviert und über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagen aufgelöst werden.

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung weist die empfangenen Ertragszuschüsse als Passivposten aus. Dies trägt zu einer höheren bilanziellen Transparenz bei.

Abwasserbeiträge und Hausanschlüsse

	2011	2012	2013	2014	2015
Anfangsstand	4.239.872,32 €	4.109.560,32 €	4.036.452,00 €	4.096.435,86 €	3.960.793,86 €
Zugänge	0,00 €	59.150,60 €	195.656,10 €	0,00 €	0,00 €
Auflösungen	-130.312,00 €	-132.258,92 €	-135.672,24 €	-135.642,00 €	-135.458,00 €
Endstand	4.109.560,32 €	4.036.452,00 €	4.096.435,86 €	3.960.793,86 €	3.825.335,86 €

Abwasserbeiträge

Die Abwasserbeiträge sind in den §§ 21 - 29 AbwS geregelt. Nach § 33 AbwS beträgt der Beitrag 3,88 €/m² je Nutzungsfläche.

Im Berichtszeitraum wurden 2013 beitragspflichtige Grundstücke mit 111.498,90 € veranlagt.

Hausanschlüsse

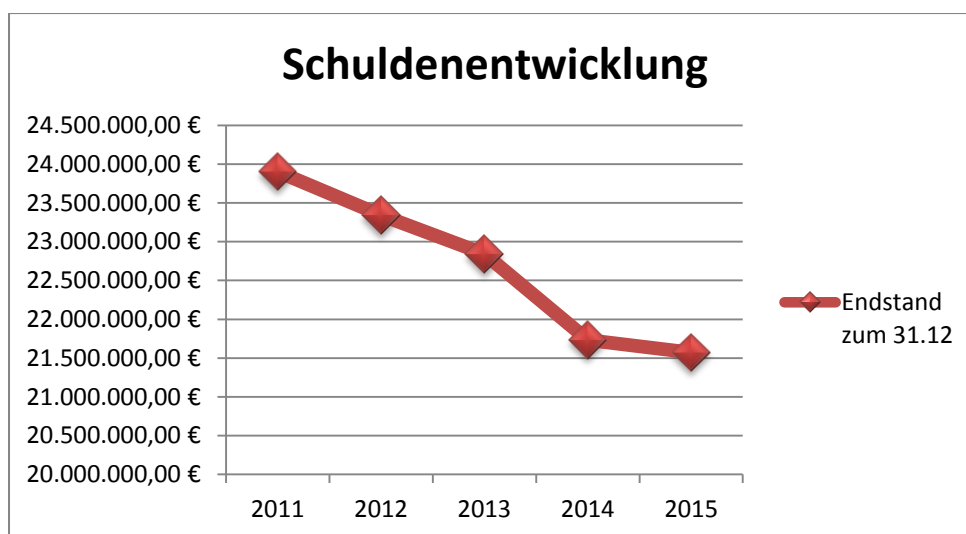
Für die Herstellung der Hausanschlüsse sowie für alle Änderungen oder auch Verstärkungen der Anschlussleitungen trägt der Anschlussnehmer die Kosten, soweit sie von diesem veranlasst werden (§ 13 AbwS). In den Berichtsjahren wurden 2013 84157,20 € abgerechnet.

2.3 Zuweisungen und Zuwendungen

	2011	2012	2010	2011	2012
Anfangsstand	6.823.088,00 €	6.467.105,00 €	6.136.313,00 €	5.809.338,00 €	5.484.486,00 €
Zugänge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auflösungen	-355.983,00 €	-330.792,00 €	-326.975,00 €	-324.852,00 €	-324.733,00 €
Endstand	6.467.105,00 €	6.136.313,00 €	5.809.338,00 €	5.484.486,00 €	5.159.753,00 €

Die Zuwendungen und Zuweisungen werden jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz zu Gunsten von GuV-Posten Umsatzerlöse aufgelöst.

2.4 Gesamtschulden des Eigenbetriebs



	2011	2012	2013	2014	2015
Endstand zum 31.12	23.904.174,94 €	23.341.868,44 €	22.840.602,43 €	21.733.387,38 €	21.568.957,01 €

Die Verschuldung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung ist im Berichtszeitraum stetig gesunken.

Nach unseren Prüfungen sind die Schulden korrekt ausgewiesen.

2.5 Fazit Passivseite

Das Unternehmensrisiko spielt im Vergleich zur Privatwirtschaft eine untergeordnete Rolle, da dem Eigenbetrieb keine Insolvenz droht.

Für das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital gibt es keine formelmäßige Größe. Stattdessen hängt der Maßstab von diversen Faktoren wie dem relativen Unternehmensrisiko und der Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs ab.

Eine Faustformel kann der Vergleich des Fremdkapitals mit dem Anlagevermögen sein. Solange die sich gleichwertig gegenüberstehen, ist die sogenannte Goldene Bilanzregel erfüllt.

Die Empfehlung für Eigenbetriebe wenigstens 30% Eigenkapital zu verlangen, ist bei Entwässerungsbetrieben nicht zu fordern.

Die Empfehlung ist, dass sie über ein Eigenkapital verfügen sollten, das die Verluste von vier Jahren abdecken kann. Vorgeschrieben ist das aber nicht.

Unter Zugrundelegung dieser Wertungsmaßstäbe ist festzustellen, dass die Entwicklung des Eigenkapitals in Ordnung ist und das Verhältnis zwischen Anlagevermögen und Fremdkapital als unproblematisch einzuordnen ist.

Die Abschreibungen erfolgen plangemäß und die Verschuldung ist seit Jahren rückläufig.

VI. Vermögensplan

Der **Vermögensplan** (§ 2 EigBVO) erfüllt für den Eigenbetrieb die Funktion eines Investitions- und Finanzierungsplans. Hier werden die **langfristigen** Vermögensänderungen und die dazu verwendeten Finanzierungsmittel geplant. Die veranschlagten Mittel stellen u.a. für die Betriebsleitung eine Ausgabeermächtigung dar.

Nach § 111 GemO in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO ist zu prüfen, ob der Vermögensplan eingehalten worden ist.

Für die Vermögensplanabrechnung wird die Bilanz des Vorjahres der Bilanz des laufenden Jahres gegenübergestellt. Die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben werden ermittelt und den im Vermögensplan enthaltenen Planansätzen gegenübergestellt.

Demnach sind alle **langfristig** zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel sowie der **langfristige** Finanzierungsbedarf zu veranschlagen. Dazu gehören auch die

Finanzierungsüberschüsse und – fehlbeträge aus den vorausgegangenen Wirtschaftsjahren, die im Vermögensplan als „erübrigte Mittel aus Vorjahren“ oder „Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren“ zu veranschlagen sind (vgl. Anlage 6 zur EigBVO).

Die Vermögensplanabrechnung dient der Sicherstellung des Grundsatzes der „Goldenen Bilanzregel“. Das bilanzierte langfristige Vermögen soll demnach mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert sein. Dies ergibt sich u.a. aus der Verpflichtung zur Erhaltung des Sondervermögens (§ 12 Abs. 3 Satz 1 EigBG).

Da die tatsächliche Entwicklung im Wirtschaftsjahr zwangsläufig von den Planzahlen des Vermögensplans mehr oder weniger abweichen, sind diese Planabweichungen durch eine Vermögensplanabrechnung zu ermitteln und dem Gemeinderat zu erläutern. Eine Vermögensplanabrechnung ist insbesondere bei hoher Investitionstätigkeit wichtig, weil sie zur Transparenz bei der Ausführung der Baumaßnahmen beiträgt.

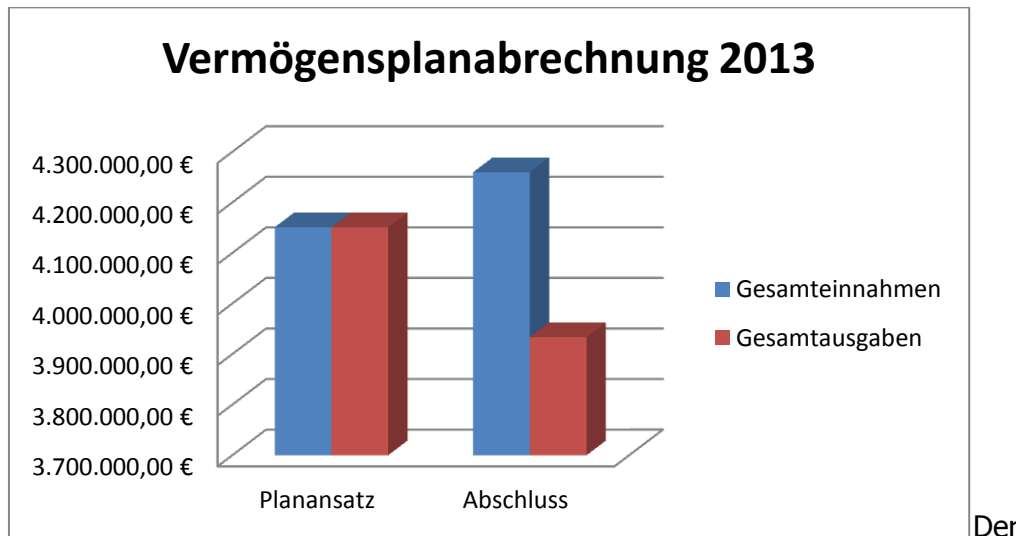
1. Vermögensplanabrechnung

Die vorhandenen Finanzierungsmittel, bzw. Finanzierungsfehlbeträge sind durch eine Vermögensplanabrechnung nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu ermitteln.

Gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EigBG ist der Vermögensplan unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vermögensplanabrechnung in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Die Gegenüberstellung der Planvorgaben mit dem tatsächlichen Ergebnis zeigt folgendes Bild:

2013	Planansatz	Abschluss	Abweichung
Finanzierungsmittel			
Zuweisungen für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beiträge und Entgelte	20.000,00 €	195.656,10 €	175.656,10 €
Abschreibungen	1.637.000,00 €	1.670.080,48 €	33.080,48 €
Kredite für Investitionen	2.494.000,00 €	2.200.000,00 €	-294.000,00 €
Nicht ausgleichsfähige Kostenunterdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzierungssaldo aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresüberschuss	0,00 €	194.131,38 €	194.131,38 €
Gesamteinnahmen	4.151.000,00 €	4.259.867,96 €	108.867,96 €
Finanzierungsbedarf			
Investitionsausgaben	630.000,00 €	422.211,33 €	-207.788,67 €
Auflösung von Zuweisungen, Beiträge	459.000,00 €	462.647,24 €	3.647,24 €
Ordentliche Tilgung von Krediten	2.465.000,00 €	2.451.037,79 €	-13.962,21 €
Finanzierungsfehlbetrag 2011	597.000,00 €	597.830,01 €	830,01 €
Gesamtausgaben	4.151.000,00 €	3.933.726,37 €	-217.273,63 €
Finanzierungsüberschuss 2013	0,00 €	326.141,59 €	326.141,59 €



Der Vermögensplan 2013 schließt mit einem Überschuss ab. Der Finanzierungsüberschuss wurde im Vermögensplan 2015 beim Finanzierungsbedarf mit 326.000,-€ berücksichtigt.

Die Kreditaufnahmen und Abschreibungen erfolgten nahezu plangemäß. Durch die Entwicklung bei Grundstücksverkäufen kam es zu Einnahmen bei Abwasserbeiträgen und Hausanschlüssen (Beiträge und Entgelte).

2. Kapitalflussrechnung

Bis zum Bericht zum Wirtschaftsjahr 2013 erfolgte die Vermögensplanabrechnung im Bericht des Eigenbetriebes Abwasser über das Wirtschaftsjahr in der Anlage IV mit der Darstellung zur Mittelverwendung und Mittelherkunft.

Mit dem Bericht zum Wirtschaftsjahr 2014 entfielen diese Angaben, stattdessen wurde der Bericht in der Anlage IV um eine Kapitalflussrechnung ersetzt.

Mit der Umstellung des Kommunalen Rechnungswesens auf die Doppik sind auch zusätzliche Abschlussunterlagen zu erstellen. So wird in allen GemHVO für die Doppik im Rahmen der Konsolidierungsarbeiten beim Jahresabschluss auch eine Kapitalflussrechnung verlangt.

Die EigBVO BW ist dahingehend noch nicht angepasst. Nach wie vor gilt § 2 EigBVO, nachdem ein Vermögensplan und eine Vermögensplanabrechnung zu erstellen ist.

Sofern öffentliche Unternehmen, so u.a. Eigenbetriebe doppisch buchen, müssten sie aufgrund ihrer Verordnungen bereits in der Wirtschaftsplanung den Vermögensplan in Anlehnung an die Kapitalflussrechnung dokumentieren. Der Wirtschaftsplan wird aber nach wie vor nach § 2 EigBVO erstellt.

Seit 2014 fehlt die Vermögensplanabrechnung gänzlich, diese kann derzeit durch die Kapitalflussrechnung noch nicht ersetzt werden.

Nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung erfolgt mit dem Wirtschaftsjahr 2017 wieder eine Darstellung zum Vermögensplan gem. § 2 EigBVO.

Die Kapitalflussrechnung kann aber als zusätzliche sinnvolle Ergänzung angeboten werden.

Derzeit gibt es außer Empfehlungen noch keine Rechtsgrundlage im Eigenbetriebsrecht und daher erfolgte keine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

3. Fazit Vermögensplanabrechnung

Eine Prüfung der Vermögensplanabrechnung für die Jahre 2014 und 2015 konnte nicht erfolgen, weil in den Jahresabschlüssen dazu keine Daten bereit gestellt wurden. Im Berichtszeitraum war nur eine geringe Investitionstätigkeit festzustellen. Eine Vermögensplanabrechnung ist insbesondere bei hoher Investitionstätigkeit wichtig, weil sie zur Transparenz bei der Ausführung der Baumaßnahmen beiträgt.

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird in zukünftigen Berichten bis zur Änderung der Rechtslage wieder eine Vermögensplanabrechnung in der Anlage IV einstellen.

VII. Erfolgsplan

Die Prüfung nach § 111 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO, ob der Erfolgsplan eingehalten worden ist, kann nur über eine Erfolgsplanabrechnung durchgeführt werden.

Der Erfolgsplan muss nach § 1 EigBVO alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.

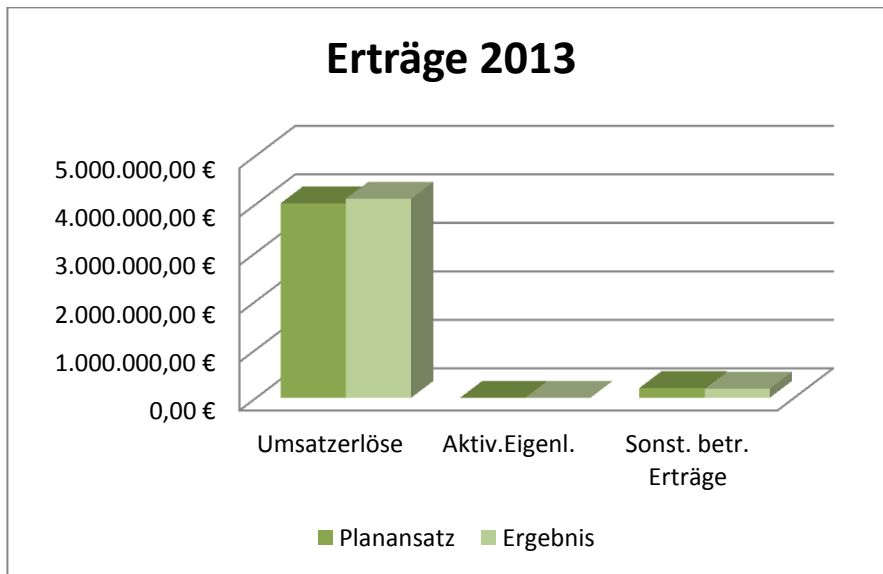
Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.

1. Planvergleich

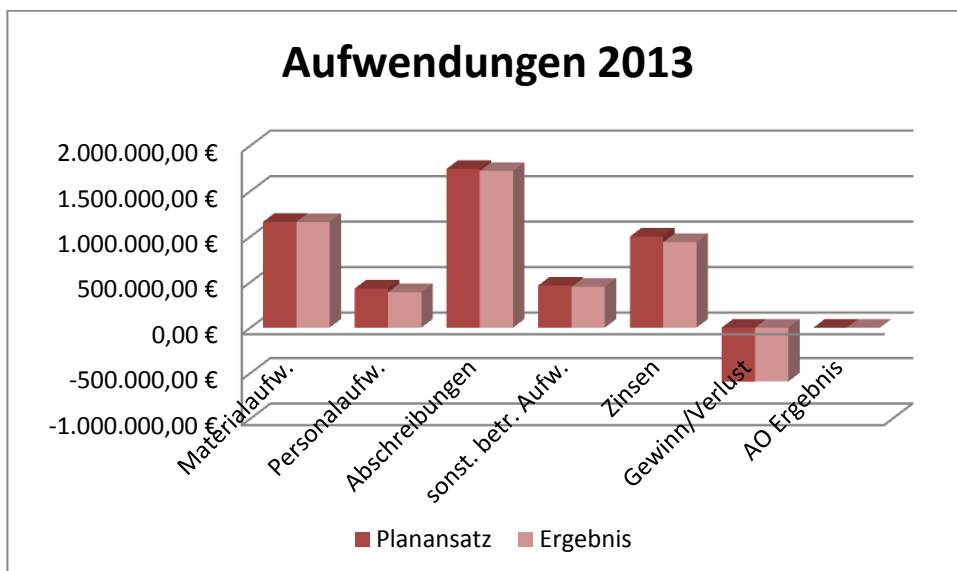
Erfolgsplanabrechnung 2013	Planansatz	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	3.888.890,00 €	4.012.367,89 €	123.477,89 €
Aktivierete Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonst. betr. Erträge	191.500,00 €	412.788,99 €	221.288,99 €
Summe betr. Erträge	4.080.390,00 €	4.425.156,88 €	344.766,88 €
Materialaufwand	1.162.500,00 €	1.282.709,30 €	120.209,30 €
Personalaufwand	440.000,00 €	412.492,55 €	-27.507,45 €
Abschreibungen	1.637.000,00 €	1.670.080,48 €	33.080,48 €
sonst. betr. Aufwendungen	420.450,00 €	453.065,66 €	32.615,66 €
Summe betr. Aufwendungen	3.659.950,00 €	3.818.347,99 €	158.397,99 €
Zinsen und ähnl. Aufw.	891.000,00 €	882.918,95 €	-8.081,05 €
Gewinn/Verlust aus Vorjahren	-470.560,00 €	-470.560,44 €	-0,44 €
Ausserordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	500,00 €	319,00 €	-181,00 €
Erträge gesamt	4.080.390,00 €	4.425.156,88 €	344.766,88 €
Aufwendungen gesamt	4.080.390,00 €	4.231.025,50 €	150.316,94 €
Kostenüber-/unterdeckung	0,00 €	194.131,38 €	194.131,38 €

Die nach dem Wirtschaftsplan 2013 im Erfolgsplan veranschlagten Erträge sind sowohl aufgrund der höheren Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge übertroffen worden. Bei höheren Aufwendungen gegenüber den Planansätzen führt der Gewinnvortrag aus Vorjahren zu einer Kostenüberdeckung von 191.131,38 €.

Der Ausgleich der Kostenüberdeckung erfolgt mit der Aufnahme in die Gebührenkalkulation 2015 bis 2018 mit vier gleichbleibenden Teilbeträgen.



Das Schaubild zeigt die etwas über dem Planansatz liegenden Umsatzerlöse.



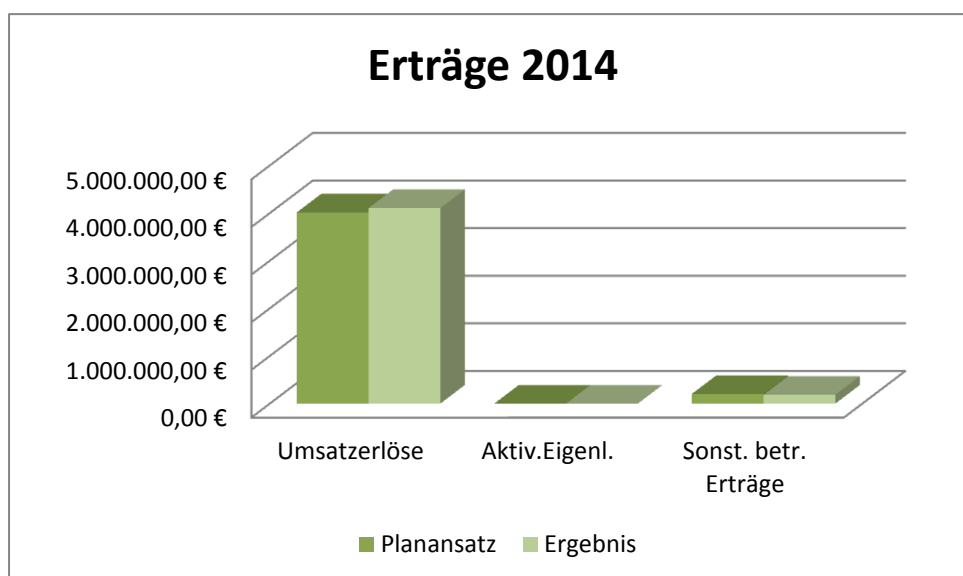
Die Ergebnisse weichen nur unwesentlich von den Planansätzen ab.

Erfolgsplanabrechnung 2014	Planansatz	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	4.106.303,00 €	4.014.561,60 €	-91.741,40 €
Aktivierete Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonst. betr. Erträge	186.500,00 €	210.170,40 €	23.670,40 €
Summe betr. Erträge	4.292.803,00 €	4.224.732,00 €	-68.071,00 €
Materialaufwand	1.278.500,00 €	1.021.941,53 €	-256.558,47 €
Personalaufwand	405.000,00 €	423.734,46 €	18.734,46 €
Abschreibungen	1.669.000,00 €	1.664.578,70 €	-4.421,30 €
sonst. betr. Aufwendungen	427.250,00 €	307.355,72 €	-119.894,28 €
Summe betr. Aufwendungen	3.779.750,00 €	3.417.610,41 €	-362.139,59 €
Zinsen und ähnl. Aufw.	871.000,00 €	802.864,50 €	-68.135,50 €
Gewinn/Verlust aus Vorjahren	-357.947,00 €	-357.947,44 €	-0,44 €
Ausserordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	500,00 €	481,00 €	-19,00 €
Erträge gesamt	4.292.803,00 €	4.224.732,00 €	-68.071,00 €
Aufwendungen gesamt	4.292.803,00 €	3.863.008,47 €	-430.275,09 €
Kostenüber-/unterdeckung	0,00 €	361.723,53 €	361.723,53 €

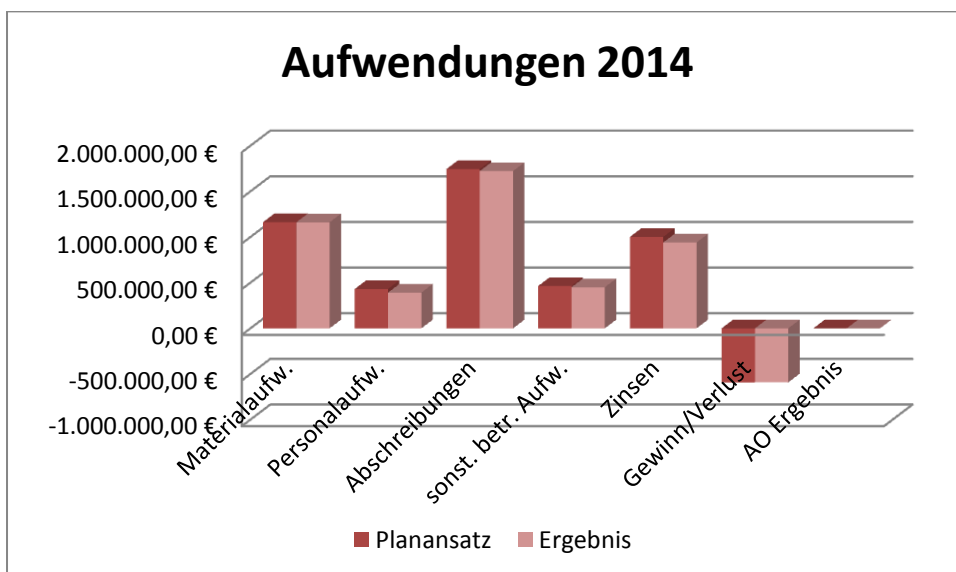
Die nach dem Wirtschaftsplan 2014 im Erfolgsplan veranschlagten Erträge entsprechen nahezu dem Planansatz.

Durch Einsparungen bei den betrieblichen Aufwendungen und den Aufwendungen für Zinsen hat sich eine Kostenüberdeckung von 361.723,53 € ergeben.

Der Ausgleich der Kostenüberdeckung erfolgt 2016 bis 2019 mit vier gleichbleibenden Teilbeträgen.



Der Planansatz bei den Erträgen ist 2014 nur leicht übertroffen worden.



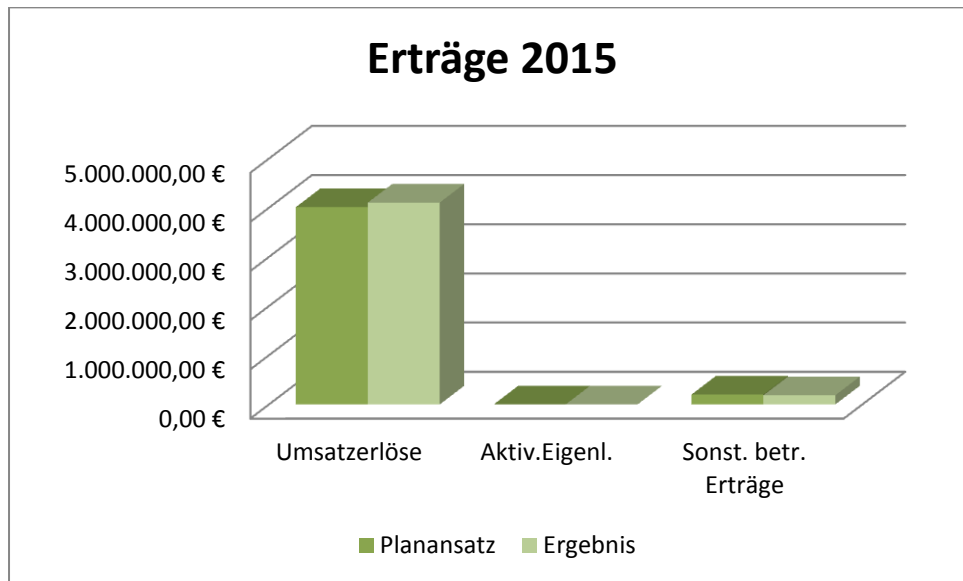
Auch bei den Aufwendungen 2014 entsprechen die Ergebnisse weitgehend den Planansätzen.

Erfolgsplanabrechnung 2015	Planansatz	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	4.084.339,00 €	4.092.130,70 €	7.791,70 €
Aktivierete Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonst. betr. Erträge	191.000,00 €	287.957,80 €	96.957,80 €
Summe betr. Erträge	4.275.339,00 €	4.380.088,50 €	104.749,50 €
Materialaufwand	1.303.000,00 €	1.116.900,15 €	-186.099,85 €
Personalaufwand	426.000,00 €	443.067,59 €	17.067,59 €
Abschreibungen	1.646.000,00 €	1.697.628,73 €	51.628,73 €
sonst. betr. Aufwendungen	401.550,00 €	306.427,67 €	-95.122,33 €
Summe betr. Aufwendungen	3.776.550,00 €	3.564.024,14 €	-212.525,86 €
Zinsen und ähnl. Aufw.	746.000,00 €	692.211,05 €	-53.788,95 €
Gewinn/Verlust aus Vorjahren	-247.711,00 €	-247.710,84 €	0,16 €
Ausserordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	500,00 €	371,00 €	-129,00 €
Erträge gesamt	4.275.339,00 €	4.380.088,50 €	104.749,50 €
Aufwendungen gesamt	4.274.839,00 €	4.008.895,35 €	-266.314,81 €
Kostenüber-/unterdeckung	500,00 €	371.193,15 €	370.693,15 €

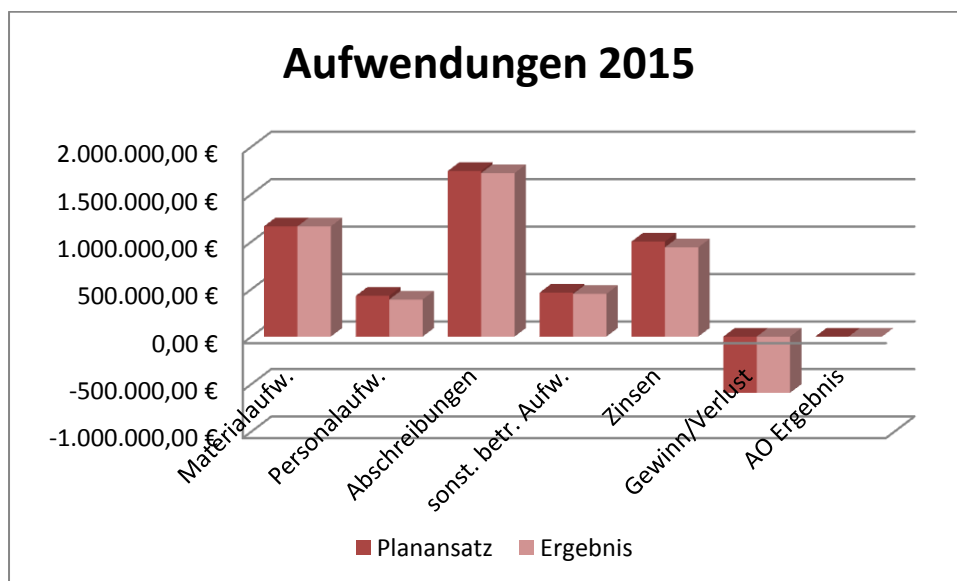
Die nach dem Wirtschaftsplan 2015 im Erfolgsplan veranschlagten Erträge sind durch höhere sonstige betriebliche Erträge etwas über dem Planansatz ausgelaufen.

Bei den betrieblichen Aufwendungen und den Aufwendungen für Zinsen ergaben sich durchgehend Kosteneinsparungen, die in der Summe mit dem Gewinnvortrag zu einer Kostenüberdeckung von 371.193,15 € führen.

Der Ausgleich der Kostenüberdeckung erfolgt 2017 bis 2020 mit vier gleichbleibenden Teilbeträgen.



Das Schaubild zeigt die plangemäß erwirtschafteten Umsatzerlöse.

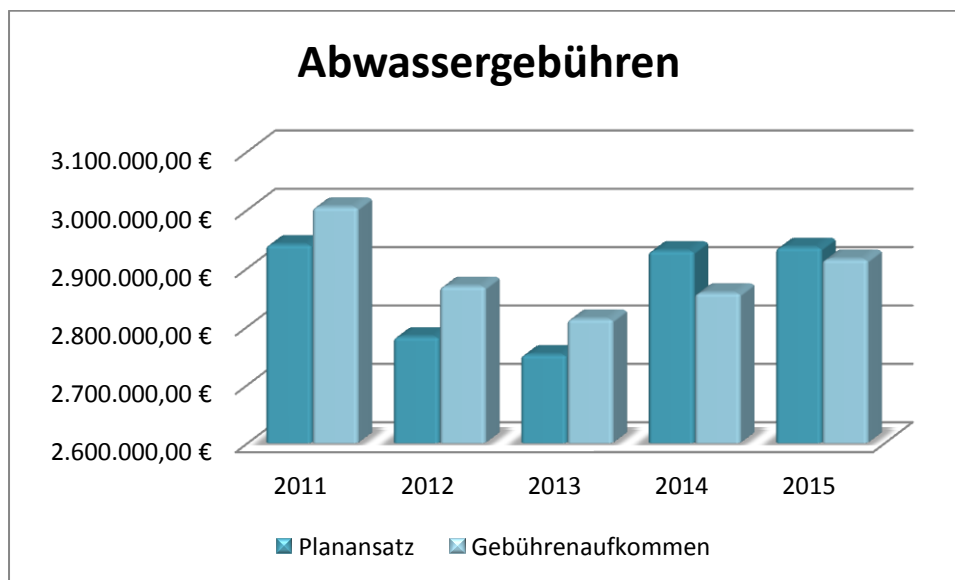


2015 sind die Planansätze beim Personalaufwand, den Abschreibungen, den Zinsen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen unterschritten worden und tragen somit zu der Kostenüberdeckung bei.

4. Ergebnisvorausschätzung

Der Erfolgsplan dient der Ergebnisvorausschätzung und der Kontrolle der Wirtschaftsführung. Das Aufkommen an Abwassergebühren ist die wichtigste Einnahmequelle. Bis Ende 2010 stellte die Jahresabwassermenge allein eine wichtige Komponente hinsichtlich der Höhe der Abwassergebühren dar.

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr 2011 wird zusätzlich zur verbrauchsabhängigen Schmutzwassergebühr ein pauschaler Aufschlag für die Abführung des Niederschlagswassers erhoben. Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser wird nach der Größe der bebauten und versiegelten Flächen (Dachfläche, Parkplätze, etc.) kalkuliert.



Die Planung des Gebührenaufkommens ist erkennbar gut, die Abweichungen von der Planung sind vergleichsweise gering.

	2011	2012	2013	2014	2015
Planansatz	2.940.000,00 €	2.782.000,00 €	2.751.397,00 €	2.929.384,00 €	2.935.335,00 €
Gebührenaufkommen	3.004.440,80 €	2.868.652,39 €	2.812.599,91 €	2.857.258,47 €	2.915.026,84 €
Planabweichungen	64.440,80 €	86.652,39 €	61.202,91 €	-72.125,53 €	-20.308,16 €

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

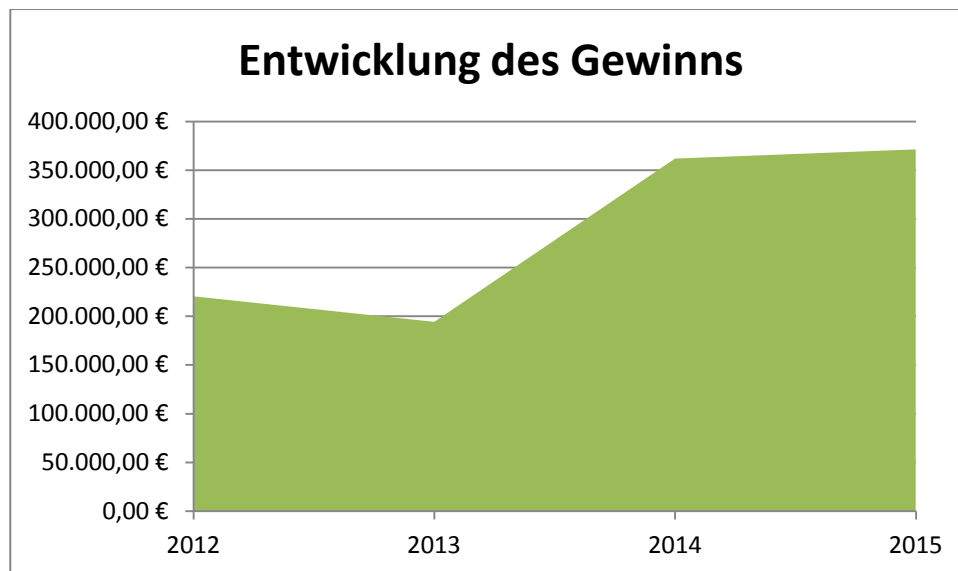
Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.02.2010 (VGH BW, 2 S 2398/08) war nach einhelliger Meinung die Berechnung der Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig.

Statt der einheitlichen Abwassergebühr wird eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben. In Geislingen verlief die Umstellung reibungslos.

5. Gewinn- und Verlustrechnung

§ 9 Abs. 1 EigBVO schreibt vor, dass die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 4 aufzustellen ist. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2013, 2014 und 2015 entspricht jeweils den Formvorschriften.

Es hat sich in den letzten drei Jahren ein Jahresgewinn ergeben:



Die Ertragslage war im Prüfungszeitraum gut. Um Wiederholungen zu vermeiden wird **auf Darstellung der GuV in den Jahresabschlüssen verwiesen.**

Die GuV soll unter anderem die Grundlage für die Überlegungen und Beschlüsse des Gemeinderates zur Verwendung des Jahresgewinns oder zur Behandlung des Jahresverlustes liefern.

In den Wirtschaftsjahren 2013, 2014 und 2015 stimmt der ausgewiesene Gewinn in der GuV mit dem gleichen Posten auf der Passivseite der Bilanz unter A III.2. überein.

6. Ertrags- und Aufwandsbeurteilung

Die Ertragslage des Unternehmens hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der abrechnungspflichtigen Abwassermengen ab.

Unsere Prüfungen haben ergeben, dass die Planungen mit den Ergebnissen nahezu übereinstimmen. Die Abwassermengen sind im Mehrjahresvergleich relativ konstant.

Der Eigenbetrieb nimmt jeweils Korrekturen bei der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr vor, um den Erfolgsplan in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen aufzustellen.

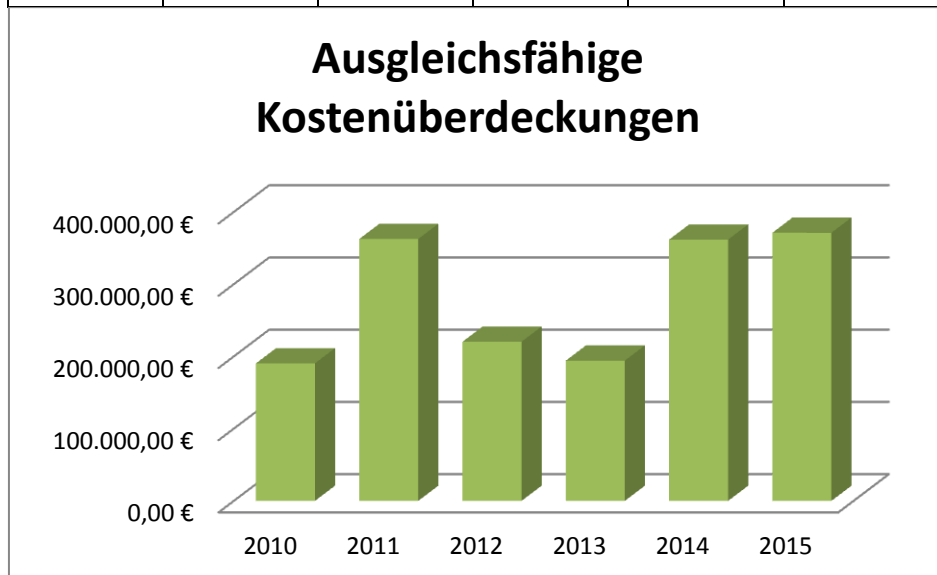
7. Ausgleich von Kostenüber- bzw. unterdeckung

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen bei der Erhebung von Benutzungsgebühren ist erstmals durch das KAG-ÄndG vom 15.12.1986 (GBl. 465) eingeführt worden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Wirtschaftsjahres ergeben, sind innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 2 KAG).

In den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2015 haben sich jeweils ausgleichsfähige Kostenüberdeckungen ergeben, die im Vergleich zu den Vorjahren nicht auffällig sind.

Verlauf Ausgleichsfähige Kostenüberdeckungen:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
190.399,77 €	362.568,02 €	220.319,88 €	194.131,38 €	361.723,53 €	371.193,15 €



Die Jahresgewinne sind nach § 14 Abs. 2 KAG in die Gebührenvorkalkulation aufzunehmen.

Die Auflösung der Kostenüberdeckungen erfolgt über den vom Gesetz vorgesehenen Fünf-Jahreszeitraum. Im Jahresabschluss ist die Auflösung jeweils in der Anlage III der Jahresabschlüsse ausführlich nachgewiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Darstellung verwiesen.

8. Fazit

Die Ertragslage des Unternehmens hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der abrechnungspflichtigen Abwassermengen ab. Die Abwassermenge war in allen Jahren auf gleichbleibendem Niveau. Die Ertragslage ist als gut zu bewerten.

Insgesamt reichen die betrieblichen Erträge aus, um die betrieblichen Sach-, Personal- und Finanzaufwendungen zu decken. Der Saldo der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit schließt 2013 mit einem negativen Ergebnis ab. Das konnte aber durch Gewinnvorträge aus Vorjahren kompensiert werden.

VIII. Sonstige Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung hat sich weitgehend auf Stichproben beschränkt. Durch Art und Umfang der Stichproben ist festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zu Grunde liegenden Vorschriften eingehalten sind.

Aufgrund der Personalknappheit im Rechnungsprüfungsamt und um eine zeitnahe Beschlussfassung zu ermöglichen, konnte die Anzahl der Stichprobenprüfungen nicht in einem Ausmaß gewählt werden, die an sich für eine befriedigende Prüfungstiefe und Prüfungsdichte erforderlich gewesen wäre.

Da sich bei den Prüfungen aber keine wesentlichen Beanstandungen ergeben haben, war es nicht erforderlich die Prüfungen auszudehnen.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse kann in ausreichendem Maße auf die rechtmäßige Arbeit des Eigenbetriebes Abwasser geschlossen werden.

1. Abwasserbeiträge und Kostenersätze für Hausanschlüsse

Im Berichtszeitraum wurden nur 2013 84.157,20 € an Abwasserbeiträgen und 111.498,90 € an Hausanschlüssen veranlagt.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Gebühren wurde die Prüfung zurückgestellt. Die Prüfung wurde im Mehrjahresprüfungsplan eingestellt.

2. Verbrauchsabrechnung

2.1 Abwassergebühren

Die EVF veranlagt seit 1993 die Abwassergebühren im Auftrag und auf Rechnung des Eigenbetriebs. Die Arbeiten umfassen auch den Einzug und die Verwaltung der Reste (Mahn- und Beitreibungswesen).

Die Prüfung der Veranlagungen erfolgte im Rahmen von Stichprobenprüfungen. Unseren Erkenntnissen nach wurden die Berechnungen ordnungsgemäß vorgenommen. Die Stichprobenprüfung der Abrechnung der Abwassergebühren erfolgte ohne Beanstandungen.

2.2 Abrechnung- Abwassergebühren landwirtschaftliche Betriebe

Bei den landwirtschaftlichen Betrieben sind nicht ins Kanalnetz eingeleitete Wassermengen durch einen Stallzähler nachzuweisen. Die pauschale Absetzungsregelung nach Vieheinheiten wird im Einzelfall (ausnahmsweise) nur anerkannt, wenn der Einbau eines Zählers nicht in Betracht kommt.

In diesen Fällen bleibt bei der Gebührenmessung die personenbezogene Mindestabwassermenge (40 m³ pro erste Person und 35 m³ für jede weitere Person) von der Absetzung ausgeschlossen.

Aufgrund der überschaubaren Summen im Vergleich zum gesamten Gebührenaufkommen wurde im Prüfungszeitraum keine Prüfung durchgeführt.

2.3 Eigenwasserrörderer

Nach der Abwassersatzung zahlen die Gewerbebetriebe für das selbst geförderte Wasser Abwassergebühren, Messgebühren und evtl. Starkverschmutzerzuschläge.

Die an den Eigenwasserversorgungsanlagen gemessenen Wassermengen sind grundsätzlich durch Zähler der EVF zu ermitteln.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abzusetzen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2.4 Starkverschmutzerzuschläge

Seit 1985 wurden die Starkverschmutzerzuschläge auf die Abwassergebühren erhoben.

Die satzungsrechtliche Regelung bestimmt die Messung der Betriebsabwässer zur Festsetzung des Verschmutzungsgrades. Die Ergebnisse sind dokumentiert.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2.5 Straßenentwässerungskostenanteil

Zu den Umsatzerlösen des Eigenbetriebes gehört auch der Straßenentwässerungskostenanteil.

Die Kosten für die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich der öffentlichen Straßen, sog. Straßenentwässerungskostenanteil, sind vom jeweiligem Baulastträger, also der Stadt zu übernehmen.

Unseren Erkenntnissen nach sind die Berechnungen korrekt ausgeführt und der Stadt in Rechnung gestellt worden.

3. Klärschlamm Entsorgung

Die Klärschlamm Entsorgung wurde vom Eigenbetrieb Abwasser im öffentlichen Wettbewerb vergeben.

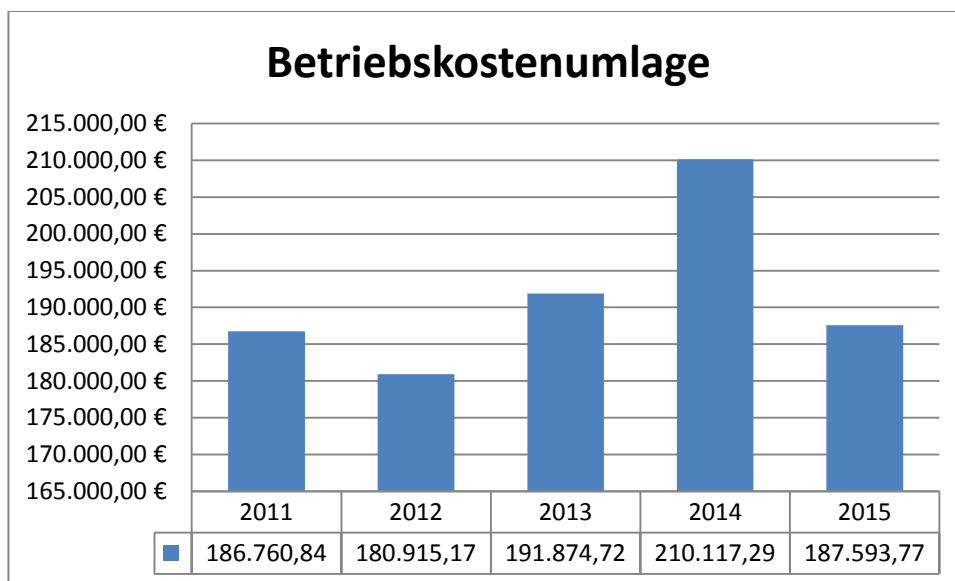
Nach einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren mit Angebotseröffnung am 10.01.2012, erfolgte die Vergabe am 29.02.2012 durch den Gemeinderat. Die Vergabesumme beträgt 634.270,00 € (brutto) für die Jahre 2012 bis einschl. 2016.

4 Forderungen gegenüber der Gemeinde Bad Überkingen

Rechtsgrundlage der Abrechnungen sind die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und der Anschlussgemeinde vom 19.03.1983 sowie die bis seither ergangenen Nachträge.

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten werden zu 50 % nach dem Verhältnis der angeschlossenen Einwohner (Stand jeweils 31.12. des Veranlagungsjahres) und zu 50 % nach der Menge der eingeleiteten und in den Messschächten gemessenen Abwassermengen der beiden Gemeinden umgelegt.

Die Entwicklung der Umlage:



5. Unvermutete Kassenprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Prüfungszeitraum unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt.

Sofern Verstöße gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens festzustellen waren, konnten diese mit der zuständigen Sachbearbeiterin unmittelbar ausgeräumt werden.

Den Prüfungsakten liegen die Kassenprüfungsberichte bei. Die letzte unvermutete Kassenprüfung wurde mit Bericht vom 24.10.2016 abgeschlossen.

Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte

Das Rechnungsprüfungsamt prüft, ob die Kassen- und Rechnungsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt wurden.

Die Buchungen waren ganz überwiegend durch Unterlagen belegt, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen). Die sachlichen und rechnerischen Feststellungsvermerke waren korrekt.

Unserem Eindruck nach sind die Geschäftsvorfälle zum richtigen Zeitpunkt gebucht und in der Regel richtig kontiert worden.

6. Prüfung der Bauausgaben

Im Rahmen der Prüfung der Bauausgaben werden insbesondere Auszahlungsanordnungen geprüft.

Dabei wird darauf geachtet, ob die Leistungen im ausgeschriebenen Umfang durchgeführt wurden und wie groß der Anteil an Nachtragsposition ist. Bei den Nachträgen wird geprüft, ob sie zu einer Bieterverschiebung hätten führen können und ob nach den Zuständigkeitsordnungen auch die Vergabezuständigkeit eingehalten wurde.

Es wird auch geprüft, ob Abschlagszahlungen vorschriftsmäßig in einer prüfbaren Form aufgestellt sind und ob bei Vorausleistungen auch entsprechende Bürgschaften vorgelegt worden sind.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Belege aus den Jahren 2013 bis 2015 waren keine wesentlichen Beanstandungen zu verzeichnen.

IX. Abschließendes Prüfungsergebnis

Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 erfolgte gemäß § 15 Abs. 1 GemPrO überwiegend nach Stichproben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 nach § 111 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO daraufhin überprüft, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen bzw. den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind in diesem Schlussbericht dargestellt.

Die Prüfungsfeststellungen haben jeweils für den einzelnen Sachverhalt Bedeutung. Sie wirken sich auf das Jahresergebnis aber nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegen stünden.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses wird dem Gemeinderat empfohlen, die Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung gemäß § 16 Abs. 3 EigBG i.V.m. § 111 GemO festzustellen und über die Behandlung des jeweiligen Jahresgewinnes zu beschließen.

Aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen einer Entlastung der Betriebsleitung keine Bedenken entgegen.

Geislingen an der Steige, den 12. Juni 2017



Atila Kelemen

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes